

# **CETA und die Demokratie – Warum beides nicht zusammenpasst**

Thomas Köller  
Mitglied im Attac-Rat für die  
Kampagnengruppe »Handelspolitik und Binding Treaty«

20. Mai 2021, 19.30 Uhr  
Attac München, Arbeitskreis Freihandelsfalle  
Onlinevortrag



Dr. Thomas Köller bei Attac München, AK Freihandelsfalle – Online, 20. Mai 2021

# Immer noch CETA?

# CETA – seit 2013/14 aktuell

Seit 2013/14 Proteste gegen TTIP, CETA

→ Drohen Demokratie auszuhöhlen

→ Zweite CETA-Version vom Februar 2016 nur etwas entschärft

→ Zusatzerklärungen vom Oktober 2016 unzureichend

Seit 2017: Öffentlichkeit und BTag warten auf BVerfG

→ BVerfG urteilt verfassungsrechtlich < politische Frage

Klima, Corona

→ Ebenfalls von Demokratieeinschränkung betroffen

→ Zumal angesichts einiger EuGH-Urteile (zuletzt 6.10.2020)

# CETA und die Demokratie

- I. Demokratie, internationale Zusammenarbeit – und CETA
- II. Wie CETA die Demokratie untergräbt – Überblick
- III. „Aber CETA ist doch gar nicht direkt anwendbar“
- IV. Investorschutz
- V. Zwischenstaatliche Schiedsgerichtsbarkeit
- VI. Vertragsverletzungsverfahren möglich (EuGH, 6.10.2020)
- VII. Wg. V. und VI. Durchsetzbare Liberalisierungsverpflichtungen
- VIII. Ausschüsse einschl. „Regulatorischer Zusammenarbeit“ – durchsetzbare, *künftige* Liberalisierungsverpflichtungen

I.

# Demokratie, internationale Zusammenarbeit – und CETA

# Demokratie und internationale Zusammenarbeit

Viele Probleme grenzüberschreitender Art, einschl. Frieden, Umwelt/Klima, Menschenrechte

→ Internationale Zusammenarbeit notwendig: Zwar gewisses Spannungsverhältnis zur (national verfassten) Demokratie, doch vergrößert sie demokratische Handlungsfähigkeit zugleich

→ Selbst EU noch nicht voll demokratisiert, aber unterm Strich positiv, solange Demokratie-, Sozialstaats- und Subsidiaritätsprinzip nicht neoliberal überformt und so ausgehebelt werden

→ Eben dies droht aber durch CETA und die anderen EU-Handelsverträge „der neuen Generation“ (inzwischen JEFTA, EUSFTA, EUVFTA, demnächst EU-Mercosur u. v. a.)!

# CETA und internationale Zusammenarbeit

Welches grenzüberschreitende Problem löst CETA?

→ „Handel braucht Regeln“ ...

... aber welche?

→ WTO proklamiert Ausweitung des Handels als Selbstzweck, unterlegt mit neoliberaler Ideologie

→ Konkrete Regeln benachteiligen ...

→ ... den Süden gegenüber dem Norden

→ ... Menschenrechte, demokratische Selbstregierung und Umwelt gegenüber den Konzernen (auch durch Protektionismus: TRIPS als „Gegenbeweis“)

# CETA und internationale Zusammenarbeit

Welches grenzüberschreitende Problem soll CETA lösen?

1. Pessimistischere Antwort:

Neoliberale Ordnung (maximale Freiheit der Wirtschaft) soll über internationale Verträge praktisch unumkehrbar gemacht werden

2. Optimistischere (und offizielle Antwort) Antwort:

Man will Wirtschaftsförderung betreiben und die eigene Wirtschaft unterstützen

→ Grundsätzlich legitim, aber ...



# CETA als Wirtschaftsförderung?

1. Hieße, dass CETA gar kein *grenzüberschreitendes* Problem löst, sich nur neoliberal („Handel nutzt allen“) rechtfertigen lässt
2. Tatsächlich gibt es Gewinner und Verlierer und ist der Saldo minimal positiv bis deutlich negativ
3. Man geht völkerrechtliche Verpflichtungen ein, die den demokratischen Spielraum zur Lösung echter Probleme auf allen Ebenen – von der Kommune bis zur UNO (SDGs, Parisabkommen) – drastisch einschränken
4. Auch der Multilateralismus der WTO wird unterlaufen: Machtpolitik statt Verhandlungen

# CETA und die globale Rolle der EU

Erbärmlich, dass die EU ihre internationale Rolle primär in der Durchsetzung eigener Handelsinteressen sieht, während

→ die Erde verheizt wird,

→ sich die weltweite Armut nicht verringert hat – zu den Zahlen wäre einiges zu sagen – und

→ 80 Mio. Kindersklaven weltweit für uns schufteten  
(so BMZ Gerd Müller neulich im Bundestag)

# EU verrät mit CETA ihre eigenen Prinzipien

Widerspricht tatsächlich den EU-Verträgen:

→ EU-Handelspolitik muss „im Rahmen der Grundsätze und Ziele des auswärtigen Handelns der Union gestaltet“ werden (Art. 207 I Satz 2 AEUV);

→ nämlich: „Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, die universelle Gültigkeit und Unteilbarkeit der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Achtung der Menschenwürde, der Grundsatz der Gleichheit und der Grundsatz der Solidarität sowie die Achtung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts“ (Art. 21 I UAbs. 1 EUV).

II.

# Wie CETA die Demokratie untergräbt – Überblick

# CETA untergräbt die Demokratie durch ...

1. Investitionsschutz (ISDS/ICS) sowie
2. Liberalisierungsverpflichtungen weit über Zölle hinaus  
in Verbindung mit
3. Rechtsunsicherheit, auch durch „Negativliste“
4. Zwischenstaatlicher Schiedsgerichtsbarkeit und
5. Ausschüssen einschl. „Regulatorischer Zusammenarbeit“
6. Außerdem hat der EuGH am 6.10.2020 entschieden, dass wg. 3. Vertragsverletzungsverfahren möglich sind

III.

„Aber CETA ist doch  
gar nicht  
direkt anwendbar“

## Ja ...

„Dieses Abkommen ist nicht dahingehend auszulegen, dass es andere Rechte oder Pflichten für Personen begründet als die zwischen den Vertragsparteien nach dem Völkerrecht geschaffenen Rechte oder Pflichten, noch dass es in den innerstaatlichen Rechtsordnungen der Vertragsparteien unmittelbar geltend gemacht werden kann“ (Art. 30.6 I CETA).

(Entsprechend Art. 23.5 JEFTA, Art. 16.16 EUSFTA und Art. 17.20 EUVFTA;  
im Gegensatz zu früheren EU-Handelsabkommen)

## ... aber ...

IV.

# Investorschutz



# Investorschutz

... ist von Fehlen der direkten Anwendbarkeit unberührt

→ Investoren des Handelspartners können gegen  
,unfaire Behandlung‘ (Art. 8.10 CETA) und  
,indirekte Enteignung‘ (Art. 8.12 i. V. m. Anhang 8-A CETA) klagen

→ Sehr weite Definition von „Investition“ (in Art. 8.1 CETA)

→ Verfassungsrecht und Menschenrechte spielen keine Rolle

→ Verpflichtungen, die gegen die Ansprüche der Investoren  
abzuwägen wären, gibt es nicht

→ Richter qua Denkweise und beruflicher Interessen eher  
wirtschaftsnah

# Investorschutz (Forts.)

Urteile weltweit vollstreckbar

→ New Yorker Schiedsübereinkommen (1958):  
stellt Zwangsvollstreckungsmaßnahmen bereit

→ Internationales Zentrum für die Beilegung von  
Investitionsstreitigkeiten (ICSID) (1966): Staaten unterwerfen sich

→ Art. 27 Satz 1 des Wiener Übereinkommens über das Recht  
der Verträge (1969): Keine Berufung auf innerstaatliches Recht  
möglich

Einschränkungen auch ohne urteil: *Chilling Effect*

V.

# Zwischenstaatliche Schiedsgerichtsbarkeit

# Zwischenstaatliche Streitbeilegung (Kap. 29)

Wie bei WTO

Kann von Handelspartner angerufen werden.

Bei Erfolg Erlaubnis von Strafzöllen in selber Höhe

WTO-Schiedsgericht hat meist gegen die Staaten entschieden, denen von einem Handelspartner vorgeworfen wurde, dass sie durch Regeln zum Schutz von Umwelt, Verbraucher\*innen usw. den Handel behindern.

# In CETA sind ausgenommen ...

... von der zwischenstaatlichen Streitbeilegung:

Kap. 23 (Handel und Arbeit) (vgl. Art. 23.11 I CETA)

Kap. 24 (Handel und Umwelt) (vgl. Art. 24.16 I CETA)

Kap. 3 (Handelspolitische Schutzmaßnahmen) (vgl. Art. 3.7 CETA)

Kap. 17 (Wettbewerbspolitik) (vgl. Art. 17.4 CETA)

Art. 7.3 und 7.4 (Konsultationen über Subventionen und öffentliche Unterstützung) (vgl. Art. 7.9 CETA)

Verwaltungsvereinbarung über die Einhaltung der Guten Herstellungspraxis für pharmazeutische Erzeugnisse (bei Abschluss des CETA noch nicht ausformuliert) (vgl. Art. 15 VII des CETA-Protokolls über die gegenseitige Anerkennung des Programms für die Einhaltung und Durchsetzung der Guten Herstellungspraxis für pharmazeutische Erzeugnisse)

# Auch viele materielle Ausnahmen, aber ...

... erhebliche **Rechtsunsicherheit**

→ Viele unklare Begriffe und Bestimmungen

→ Auslegung erfolgt außerhalb der deutschen und europäischen Rechtsordnung, allein auf Grundlage von CETA (und WTO)

→ Dort eigene richterrechtliche Entwicklung

→ Allenfalls ausnahmsweise Kontrolle durch den EuGH, der aber ohnehin ein schlechter Hüter der sozialstaatlichen Demokratie ist

VI.

# Vertragsverletzungsverfahren (EuGH-Urteil, 6.10.2020)

# Zunächst: CETA = Bestandteil des EU-Rechts

„Die von der Union geschlossenen Übereinkünfte binden die Organe der Union und die Mitgliedstaaten“ (Art. 216 II AEUV)

und sind daher

„integraler Bestandteil der EU-Rechtsordnung“  
(so der EuGH in mindestens 28 Urteilen)



# CETA per Vertragsverletzungsverfahren durchsetzbar

[Urteil des EuGH vom 6. Oktober 2020 in der Rechtssache C-66/18](#)

→ Ist ein von der EU geschlossener Vertrag nicht direkt anwendbar (wie CETA), kann die EU-Kommission trotzdem Vertragsverletzungsverfahren gegen Mitgliedstaaten anstrengen, die aus ihrer Sicht dagegen verstoßen, sofern ...

→ ... der Vertrag (wie CETA) ein zwischenstaatliches Streitbeilegungsgremium vorsieht, vor dem der Vertragspartner klagen könnte ...

→ ... und die fragliche Bestimmung nicht davon ausgenommen ist.

NB: EuGH entscheidet meist pro Liberalisierung (vgl. [Höpner 2014](#))

## VII.

# Wg. V. und VI. durchsetzbare Liberalisierungsverpflichtungen

# Potentiell betroffene Politikfelder

Nicht aus dem zwischenstaatlichem Streitbeilegungsmechanismus ausgenommene CETA-Liberalisierungsverpflichtungen betreffen:

Öffentliche Dienstleistungen/Daseinsvorsorge potentiell bis hin zu Sozialversicherungen

Umweltpolitik/Vorsorgeprinzip

Verbraucherschutzpolitik, Arbeitsrecht

Technische Vorschriften/Gegenseitige Anerkennung

Öffentliche Beschaffung (u. a.: Nachhaltigkeitskriterien)

Geistiges Eigentum

Bis hierhin ...

Verständnisfragen?

VIII.

## Ausschüsse

# Hä?

„Die Vertragsparteien setzen den Gemischten CETA-Ausschuss ein, der sich aus Vertretern der Europäischen Union und Vertretern Kanadas zusammensetzt.“

(Art. 26.1 I Satz 1 CETA)

„Folgende Sonderausschüsse werden eingesetzt ...“

(Art. 26.2 I Satz 1 CETA)

# Sonder- und Unterausschüsse (Art. 26.2 I CETA)

Ausschuss für Warenhandel – Unterausschüsse: Landwirtschaftsausschuss,  
Ausschuss für Wein und Spirituosen, Gemischte Sektorgruppe für Arzneimittel

Ausschuss für Dienstleistungen und Investitionen – Unterausschuss: Gemischter  
Ausschuss f. die gegenseitige Anerkennung v. Berufsqualifikationen (MRA-A.)

Gemischter Ausschuss für die Zusammenarbeit im Zollbereich  
(Zollausschuss/JCCC)

Gemischter Verwaltungsausschuss für gesundheitspolizeiliche und  
pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen (SPS-Ausschuss)

Ausschuss für das öffentliche Beschaffungswesen

Ausschuss für Finanzdienstleistungen

Ausschuss für Handel und nachhaltige Entwicklung

Forum für die Zusammenarbeit in Regulierungsfragen

CETA-Ausschuss für geografische Angaben

## Außerdem ...

Kontaktstellen in Bezug auf Grenzmaßnahmen zum Schutz geistigen Eigentums (Art. 20.49 I Satz 2 CETA)

Kontaktstellen in Bezug auf die vorübergehende Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt von Geschäftszwecke verfolgenden natürlichen Personen (10.5 II b bis d CETA)

Dialog über Fragen des Zugangs zum Biotechnologiemarkt (Art. 25.2 CETA)

Bilateraler Dialog über forstwirtschaftliche Erzeugnisse (Art. 25.3 CETA)

Bilateraler Dialog über Rohstoffe (Art. 25.4 CETA)



# Verbindliche Beschlüsse

„Zur Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens ist der Gemischte CETA-Ausschuss befugt, in allen Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen, sofern es in diesem Abkommen vorgesehen ist. Die Beschlüsse des Gemischten CETA-Ausschusses sind für die Vertragsparteien – vorbehaltlich der Erfüllung etwaiger interner Anforderungen und des Abschlusses etwaiger interner Verfahren – bindend und von ihnen umzusetzen.“

(Art. 26.3 I und II Satz 1 CETA)

## ... auch durch Sonderausschüsse

„Die Sonderausschüsse können dem Gemischten CETA-Ausschuss Beschlussentwürfe zur Annahme vorlegen, oder sie können selbst Beschlüsse fassen, sofern es in diesem Abkommen vorgesehen ist.“

(Art. 26.2 IV Satz 6 CETA)

# Noch mal anders: Vertragsänderungen

„Der Gemischte CETA-Ausschuss kann ...  
c) soweit in diesem Abkommen vorgesehen,  
Änderungen prüfen oder beschließen.“

(Art. 26.1 c V CETA)

Man sieht:

Nicht nur Änderungen der Anhänge möglich  
(trotz Art. 30.2 II CETA)!

# Ausschüsse – ein alter Hut?

Ausschüsse sind Bestandteil Hunderter, in den letzten Jahrzehnten vereinbarter EU-Abkommen – oft bei direkter Anwendbarkeit ihrer Beschlüsse!

Bei CETA & Co. aber ...

- Kompetenzen umfangreicher, vielfach auch unbestimmter
- mit starken statt schwachen Partnern vereinbart
  - Bisher ging es um Sicherung des *acquis communautaire*
  - Nun gerät EU selbst unter Anpassungsdruck

Wegen der früheren Ausschüsse viele EuGH-Urteile zur Rechtswirkung der Ausschussbeschlüsse in der EU

# EU-Mitgliedstaaten nicht Mitglied

... bzw. nur in Bezug auf die (nicht in alleiniger EU-Kompetenz liegenden) Bereiche Portfolioinvestitionen und Investorschutz

In der öffentlichen Debatte vernebelt. S. jedocj

→ Definition von „Vertragsparteien“ in Art. 1.1 CETA,  
in GO des GCA bekräftigt (Art. 1 III)

Evtl. Vertreter der Mitgliedstaaten Teil der „Delegation“

„Mitglieder“ der Ausschüsse (= Stimmrecht) auf EU-Seite nur  
EK-Vertreter (Einzelheiten Sache deren interner Organisation)

Jedoch ...

# EU-Mitgliedstaaten über Art. 218 IX AEUV beteiligt

„Der Rat erlässt auf Vorschlag der Kommission [...] einen Beschluss [...] zur Festlegung der Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat.“

(Art. 218 IX Alt. 2 AEUV)

# Enge Kontrolle durch den Rat

EK muss sich im „Handelspolitischen Ausschuss“ (des Rates) eng mit dem Rat abstimmen (auch wg. Art. 16 III UAbs. 3 EUV)

Rat übt seine Kontrollfunktion auch recht fleißig aus

Wegen Art. 218 IX AEUV (s. o.):

→ Zwar keine nachträgliche Annahme der Beschlüsse der CETA-Ausschüsse (trotz des „vorbehaltlich der Erfüllung etwaiger interner Anforderungen und des Abschlusses etwaiger interner Verfahren“, Art. 26.3 II Satz 1 CETA; s. o.)

→ Aber auch kein eigenmächtiges Abweichen des Beschlusses vom „Standpunkt“ des Rates möglich

→ In den ersten Jahren des EU-Korea-FTA aber nicht praktiziert

# Probleme

- Keine Parlamentsbeteiligung
- Rat beschließt hier nur mit qualifizierter Mehrheit (selbst Deutschland kann überstimmt werden) – Verletzt u. U. Demokratieprinzip (Art. 20 I, II GG) (Lücke in Legitimationskette)
- Art. 218 IX AEUV greift nur bei verbindlichen Beschlüssen – aber auch zahlreiche „weiche“ Ausschusskompetenzen und „Regulatorische Zusammenarbeit“ (s. u.)
- EK kann insofern überall dort allein entscheiden, wo ihr Rat und EP nach Art. 290 und 291 AEUV ohnehin (EU-intern) bereits die Kompetenz dazu übertragen haben (betr. vermeintlich „technische“ Einzelheiten und Durchführungsbestimmungen)
- Ausschüsse können Wirtschaftsvertreter hinzuziehen



## Probleme (Forts.)

- Geringes Interesse der MdEPs – allerdings verständlich, insofern sowieso aus Verfahren ausgeschlossen
- Mangelnde Bereitschaft der MdBs (v. a. CDU/CSU), ihre „Integrationsverantwortung“ (Art. 23 II, III GG) wahrzunehmen
  - Informationsrecht
  - Recht auf Stellungnahme, BReg muss berücksichtigen
- Rechtsprechung des EuGH – ungewiss bzw. „integrationsfreundlich“ und „neoliberal“

# „Regulatorische Zusammenarbeit“ (Kap. 21 CETA)

Frühzeitige Abstimmung über geplante Regulierungen

Schwerpunkt bei SPS und TBT, aber auch zu Warenhandel, Dienstleistungen und Arbeit/Umwelt

Eigener Sonderausschuss (Forum für die Zusammenarbeit in Regulierungsfragen, s. o.), aber ohne Kompetenzen, etwas verbindlich zu entscheiden (→ Art. 218 IX AEUV greift nicht)

Art. 21.5 CETA kann als Pflicht zur Übernahme des Regulierungsansatzes der anderen Partei verstanden werden

Im Einzelfall freiwillig, aber allgemeine Verpflichtung zur Zusammenarbeit zwecks geringerer „Belastung“ der Wirtschaft  
→ Kann eingeklagt werden, da nicht aus zwischenstaatlicher Streitbeilegung ausgenommen

## Und die inhaltlichen Mandate?

Wir erinnern uns:

„Zur Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens ist der Gemischte CETA-Ausschuss befugt, in allen Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen, **sofern es in diesem Abkommen vorgesehen ist.**“ (Art. 26.3 I CETA)

„Die Sonderausschüsse können dem Gemischten CETA-Ausschuss Beschlussentwürfe zur Annahme vorlegen, oder sie können selbst Beschlüsse fassen, **sofern es in diesem Abkommen vorgesehen ist.**“ (Art. 26.2 IV Satz 6 CETA)

Was also ist vorgesehen (welche inhaltlichen Mandate)?

# Blankocheck?

„Der Gemischte CETA-Ausschuss kann [...]  
i) in Wahrnehmung seiner Aufgaben  
andere von den Vertragsparteien beschlossene  
Maßnahmen ergreifen“  
(Art. 26.1 V i CETA).

# Weitreichende Auslegungskompetenz

„Der Gemischte CETA-Ausschuss kann ...

e) Auslegungen der Bestimmungen dieses Abkommens vornehmen, die für die nach Kapitel acht Abschnitt F (Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Investoren und Staaten) und nach Kapitel neunundzwanzig (Streitbeilegung) eingesetzten Gerichte bindend sind“

(Art. 26.1 V e CETA).

NB:

Bei JEFTA/EUSFTA/EUVFTA bindend auch für die Vertragsparteien

# Änderung des Ausschusssystem selbst

„Der Gemischte CETA-Ausschuss kann

a) Zuständigkeiten an die nach Artikel 26.2 eingesetzten Sonderausschüsse delegieren ...

g) die Aufgaben, die den nach Artikel 26.2 eingesetzten Sonderausschüssen übertragen wurden, abändern oder selbst übernehmen oder Sonderausschüsse auflösen,

h) Sonderausschüsse und bilaterale Dialogforen einrichten, die ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen“

(Art. 26.1 V CETA).

Widerspruch zu Art. 218 IX AEUV (s. o.).

# Ausgestaltung der Schiedsgerichte/-verfahren

Diverse Bestimmungen mit (verfassungsrechtlich gesehen) weitreichenden Kompetenzen.

# Materielle Gestaltung des Investorschutzes

Änderung des Verhaltensmaßstabs der gerechten und billigen Behandlung (= der Liste in Art. 8.10 II CETA) (Art. 8.10 III CETA)

→ Mag (aus Sicht des aktuellen Rates) der Begrenzung dienen

→ Kann aber genauso gut ausweitend verwendet werden

Reichweite – weil Verhältnis zu WTO – unklar: „Der Gemischte CETA-Ausschuss kann durch einen Beschluss weitere Kategorien von geistigem Eigentum in diese Begriffsbestimmung aufnehmen“ (aus Art. 8.1 CETA)



# Aushebelung des Bestimmungslandprinzips?

Kontaktsellen können u. a. gemeinsame Kriterien und Auslegungen für die Umsetzung des Kapitels 10 beschließen und an den Gemischten CETA-Ausschuss gerichtete Empfehlungen zu diesem Kapitel erörtern (Art. 10.5 II b, d CETA)

Erlaubt das auch Änderung von:

„Ungeachtet der Bestimmungen dieses Kapitels bewahren alle in den Gesetzen der Vertragsparteien vorgesehenen Anforderungen bezüglich Beschäftigung und Maßnahmen der sozialen Sicherheit, einschließlich der Vorschriften über Mindestlöhne und Tarifverträge, ihre Gültigkeit“ (Art. 10.2 V d CETA)

?

# Änderung der Anhänge des Beschaffungskapitels 19

Anhang 19-1 Beschaffungsstellen der Zentralregierungen, die Beschaffungen nach Maßgabe dieses Kapitels vornehmen

Anhang 19-2 Beschaffungsstellen unterhalb der Zentralregierungen, die Beschaffungen nach Maßgabe dieses Kapitels vornehmen

Anhang 19-3 Versorgungsunternehmen, für die die Bestimmungen dieses Kapitels gelten

Anhang 19-4 Waren

Anhang 19-5 Dienstleistungen

Anhang 19-6 Bauleistungen und Baukonzessionen

Anhang 19-7 Allgemeine Anmerkungen

Anhang 19-8 Veröffentlichungsmedien

Können wg. Art. 30.2 II und 19.18 CETA geändert werden.

# Änderung der Anhänge des SPS-Kapitels 5 (5.14 II)

Anhang 5-A Zuständige Behörden

Anhang 5-B Regionale Gegebenheiten

Anhang 5-C Verfahren zur Anerkennung regionaler Bedingungen

Anhang 5-D Leitlinien zur Festlegung, Anerkennung und Beibehaltung der Gleichwertigkeit

Anhang 5-E Anerkennung von gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen

Anhang-5-F Zulassung von Betrieben oder Anlagen

Anhang 5-G Verfahren bezüglich der spezifischen Einfuhrbestimmungen für Pflanzengesundheit

Anhang 5-H Grundsätze und Leitlinien für die Durchführung eines Audits oder einer Überprüfung („Wird zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt.“ Vgl. dazu Art. 5.8 CETA)

Anhang 5-I Ausfuhrbescheinigung (vgl. dazu Art. 5.9 CETA)

Anhang 5-J Einfuhrkontrollen und -gebühren (Grundsätze und Leitlinien, einschließlich der Häufigkeitsrate von Einfuhrkontrollen, Art. 5.10 CETA).

# Änderung des Protokolls über TBT-Konformität

Der Gemischte CETA-Ausschuss kann das zu CETA gehörende Protokoll über die gegenseitige Anerkennung der Ergebnisse von Konformitätsbewertungen (CETA, S. 567-577) ändern (Art. 30.2 II CETA sowie Art. 18 c des Protokolls).

→ Dies betrifft auch Anhang I des Protokolls, der jene Warenkategorien enthält, „für die eine Vertragspartei nicht-staatliche Stellen für die Zwecke einer Bewertung der Konformität der Waren mit den technischen Vorschriften dieser Vertragspartei anerkennt“ (Art. 2 I des Protokolls).

Zudem darf der Ausschuss für Warenhandel sogar alle „anderen Maßnahmen (ergreifen), die nach Auffassung der Vertragsparteien bei der Umsetzung dieses Protokolls hilfreich sind“ (Art. 18 d des Protokolls).

# Weitere TBT- und SPS-Kompetenzen

Informationsaustausch zur Produktsicherheit (Art. 21.7 V bis VII CETA)

Anhang 4-A (Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Vorschriften für Kraftfahrzeuge) kann nach Art. 30.2 II CETA geändert werden

CETA-Protokoll über die Gute Herstellungspraxis für pharmazeutische Erzeugnisse: u. a. soll die Gemischte Sektorgruppe für Arzneimittel  
- eine Verwaltungsvereinbarung über die Bescheinigung der Einhaltung der Guten Herstellungspraxis (GMP) durch eine Betriebsstätte abschließen (Art. 15) und

- prüfen, welche Arzneimittel in den „operativen Geltungsbereich“ des Protokolls aufgenommen werden sollen (vgl. Art. 15 VI)

Anhänge 30-B und 30-C (u. a. zu Wein) können nach Art. 30.2 II CETA geändert werden – betr. u. a. Vorschriften zum Verschnitt von Weinen

# Aushandlung Abkommen ggs. Anerk. Berufsqualif.

Art. 11.3 CETA

Zentrale Rolle hat MRA-Ausschuss

# „Münchner Bier“ aus Ontario?

CETA-Ausschuss für geografische Angaben kann die Liste mit den geografischen Herkunftsangaben ändern (Art. 20.22 I CETA) – seine einzige Kompetenz und Funktion.

Rat hat entschieden, die Kommission dazu zu ermächtigen, entsprechende Ausschussbeschlüsse selbstständig, ohne vorherige Beschlussfassung durch den Rat zu treffen (gemäß Art. 218 VII statt IX AEUV).

# Beschleunigung des Abbaus von Warenzöllen

„Auf Ersuchen einer Vertragspartei können die Vertragsparteien Konsultationen führen, um eine Beschleunigung und einen erweiterten Umfang des Abbaus der Zölle auf die Einfuhren zwischen den Vertragsparteien zu prüfen. Ein Beschluss des Gemischten CETA-Ausschusses über einen beschleunigten Abbau oder die Beseitigung eines Warenzolls ersetzt den Zollsatz oder die Abbaustufe, der beziehungsweise die nach dem Stufenplan der betreffenden Vertragspartei in Anhang 2-A für die entsprechende Ware festgelegt wurde, sofern jede Vertragspartei dem im Einklang mit ihren geltenden Rechtsverfahren zugestimmt haben (sic)“ (Art. 2.4 IV CETA)



# Ursprungsregeln

Komplex ...

# Div. Weniger weitreichende Kompetenzen

# Noch viel mehr „weiche“ Kompetenzen

Empfehlen mit/ohne Rechtswirkungen in der EU

Umsetzungsorientierte Verwaltungszusammenarbeit

Bearbeitung von Konflikten

Einsetzung von Facharbeitsgruppen (von umsetzungsorientiert bis konzeptionell)

Konzeptionelle Zusammenarbeit mit Blick auf internationale Gremien (deren Beschlüsse wiederum unverbindlich oder verbindlich sein können)

Politische Absprachen

Regulierungszusammenarbeit  
(Einigung auf je intern vorzunehmende Regulierungen)

Konzeptionelle Weiterentwicklung der Abkommen

IX.

Schluss

# Demokratiefrage stellt sich erneut

„Die rechtsstaatlichen und demokratischen Herausforderungen der Ausübung legitimer Staatsgewalt auf nationalstaatlicher Ebene sind, zumindest für moderne Industriestaaten ..., mittlerweile weitgehend bewältigt. Die durch die Übertragung von Hoheitsgewalt auf die europ. Ebene ausgelösten Irritationen ... sind ... beherrschbar geworden. Gefahren für Rechtsstaat und Demokratie verlagern sich nunmehr auf die dritte ... Ebene völkerrechtlicher Governancemechanismen, die zunehmend über rein technisch-administrative Aufgabenbereiche hinausgreifen.“

Weiß, Wolfgang 2017: Demokratische Legitimation und völkerrechtliche Governancestrukturen: Bundestagsbeteiligung bei EU-Handelsabkommen mit beschlussfassenden Gremien, in: Kadelbach, Stefan (Hg.): Die Welt und Wir. Die Außenbeziehungen der Europäischen Union, Baden-Baden, 151-221, hier: 156 f.

# Zum Weiterlesen



„Neues ökonomisches Denken für eine klimaverträgliche Handelsordnung und Wirtschaft“  
(Februar 2020)

<https://www.exploring-economics.org/de/entdecken/klimavertraegliche-handelsordnung/>



„Klimapolitik: Eine andere Welt ist nötig!“  
(Factsheet, Januar 2020)

[https://www.attac.de/fileadmin/user\\_upload/Kampagnen/binding-treaty/Documents/Factsheet\\_Freihandel\\_und\\_Klima\\_Stopper.pdf](https://www.attac.de/fileadmin/user_upload/Kampagnen/binding-treaty/Documents/Factsheet_Freihandel_und_Klima_Stopper.pdf)



CETA & Co. und die Zukunft der Demokratie –  
Gespräche mit A. Fisahn,  
H.-J. Blinn und R. Plaßmann (Okt. 2018)

<https://www.verlag-neue-aufklaerung.de/>



# Zum Weiterlesen



T. Köller/E. Waiz: „CETA & Co. und die Zukunft der Demokratie – Gespräche mit A. Fisahn, H.-J. Blinn und R. Plafmann“, Düsseldorf 2018

<https://www.verlag-neue-aufklaerung.de/>



AG Welthandel & WTO: „Klimapolitik: Eine andere Welt ist nötig!“ (Factsheet, Januar 2020)

[https://www.attac.de/fileadmin/user\\_upload/Kampagnen/binding-treaty/Documents/Factsheet\\_Freihandel\\_und\\_Klima\\_Stopper.pdf](https://www.attac.de/fileadmin/user_upload/Kampagnen/binding-treaty/Documents/Factsheet_Freihandel_und_Klima_Stopper.pdf)



T. Köller: „Neues ökonomisches Denken für eine klimaverträgliche Handelsordnung und Wirtschaft“ (Februar 2020)

<https://www.exploring-economics.org/de/entdecken/klimavertraegliche-handelsordnung/>

